

Satzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindep Bücherei

Aufgrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2016 folgende Satzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindep Bücherei, geändert durch Satzungsänderung vom 26.09.2022 und 02.06.2025, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsbücherei Oberrot ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberrot.
- (2) Für den Aufenthalt gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie hängt in den Räumen der Bücherei aus. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.
- (3) Die Nutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Unkosten und Gebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Mit dem Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang und im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gemacht. Im Rahmen von Sonderveranstaltungen kann es zu Abweichungen der Öffnungszeiten kommen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich an und wird im Leserverzeichnis eingetragen.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Nutzer gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sich nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu verhalten.
- (3) Minderjährige können selbständige Nutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben bzw. sobald sie die Grundschule besuchen. Für die Anmeldung legen Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leserausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig. Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzugeben. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der Nutzer bzw. sein Vertreter.
- (2) Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises, als Ersatz für den abhandengekommen oder beschädigten, wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises s. o. können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- (4) Medien müssen während der Öffnungszeiten persönlich dem Büchereipersonal zurückgegeben werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten und Mahngebühren zu erstatte.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzugeben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Für die Wiederbeschaffung eines Ersatzexemplars wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken von mitgebrachten Speisen, sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (3) Taschen und mitgebrachte Gegenstände sind während des Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Abstellflächen abzulegen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder bestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Abstellflächen bzw. der Garderobe abhandengekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstößen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Der Leseausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Oberrot, den 27.10.2016

Gez.

Daniel Bullinger
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 24.10.2016, veröffentlicht am 03.11.2016, ist mit Wirkung vom 04.11.2016 in Kraft getreten.
- 2) Die Satzungsänderungen vom
 - a) 26.09.2022 (§2b-UStG-Anpassungs-Satzung), veröffentlicht am 06.10.2022, ist mit Wirkung vom 01.01.2023 (betrifft § 1a),
 - b) 02.06.2025, veröffentlicht am 12.06.2025, ist mit Wirkung vom 13.06.2025

in Kraft getreten.

Gebührenordnung für die Gemeindebücherei

- (1) Benutzungsgebühren: Generell ist die Benutzung der Bücherei unentgeltlich.
- (2) Für die Ersatzausstellung eines Leseausweises wird ein Unkostenbeitrag von 1,00 Euro erhoben. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeinde Oberrot.
- (3) Die Bearbeitung bei Anschriftenermittlung beträgt 5,00 Euro.
- (4) Bei verspäteter Rückgabe werden pro Medium pro angefangener Woche 1,00 Euro erhoben.
- (5) Für Aufforderungen gem. § 8 werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. Mahnung: 1,50 Euro plus Portokosten
 - 2. Mahnung: 3,00 Euro plus Portokosten
- (6) Die Bearbeitungsgebühr bei Beschädigung, Verlust oder Wiederbeschaffung von Medien beträgt pauschal 4,00 Euro. Für kleine Reparaturen und Reinigungen werden ebenfalls 4,00 Euro erhoben. Zusätzlich fallen Kosten gemäß § 10 der Benutzungsordnung (Ersatzbeschaffungswert) an.
- (7) Für den Ersatz von CD-/DVD und Kassettenhüllen wird 1,00 Euro erhoben.